

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 5 (1919)
Heft: 19

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 26. Jahrgang.

Sür die
Schriftleitung des Wochenblattes:

J. Trogler, Prof., Luzern, Willenstr. 14

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volksschule — Mittelschule

Die Lehrerin

Druck und Versand durch die Geschäftsstelle
Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.

Inseratenannahme
durch die Publicitas A.-G., Luzern.

Jahrespreis Fr. 7.50 — bei der Post bestellt Fr. 7.70
(Chef IX 0,197) (Ausland Portozuschlag).

Preis der 32 mm breiten Colonelzeile 25 Rp.

Inhalt: Ein vielsagendes Zirkular oder: Zur Gebetsfrage an sog. bürgerlichen Schulen. — Delegiertenversammlung der st. gall. Lehrer. — Schulnachrichten. — Neue Bücher. — Stellenvermittlung. —
Beilage: Volksschule Nr. 9.

Ein vielsagendes Zirkular oder: Zur Gebetsfrage an sog. bürgerlichen Schulen.

Vor kurzem erhielten die Lehrer von St. Gallen-O ein Zirkular folgenden Inhaltes:

An die Lehrerschaft des Kreises Ost.

Der Kreis Schulrat Ost in Wiedererwägung seines Beschlusses in der Schulgebetsfrage vom April 1918 und um Mißverständnissen für die Zukunft vorzubeugen, gibt der Lehrerschaft unter Zugrundelegung der Entscheidung des Regierungsrates vom 8. Februar 1907 und des Erziehungsrates vom Jahre 1900, in welchen es u. a. heißt:

„Will man in einer Schule den gesetzlichen Unterricht mit einem Gebete beginnen und schließen, so kann dies nicht verboten werden; es kann aber ebenso wenig geboten werden, an einem solchem Gebete teilzunehmen. Die Teilnahme muß eine durchaus freiwillige sein. Was den Inhalt des Schulgebetes betrifft, so ist derselbe von der betreffenden Schule unmittelbar vorgesetzten Behörde zu bestimmen, welche selbstverständlich bestrebt sein wird, möglichst vielen die Teilnahme am Gebete zu ermöglichen. (Amtsblatt des Kts. 1907 I. Sem.)

„Was das Kreuzzeichen (gemeint ist offenbar nur das stille, da das gesprochene

ein konfessionelles Gebet bedeutet) vor und nach dem Schulgebet betrifft, so kann dasselbe einem Katholiken ebensowenig verboten, als einem Protestanten zugemutet werden. Es soll hinsichtlich dieses Punktes volle Freiheit herrschen.“ (Amtsblatt des Regierungsrates 1900)

folgende Weisungen:

„Es kann kein Zweifel darüber herrschen, daß die in Art. 49 der Bundesverfassung garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit im positiven Sinne nicht weniger gilt als im negativen.“ Die Kreis Schulbehörde spricht deshalb den Wunsch aus, daß die Lehrerschaft in einsichtiger Anerkennung des Toleranzstandpunktes einerseits das Schulgebet anwenden, andererseits das Kreuzzeichen unterlassen möge.

Das Gebet kann durch den Lehrer oder Schüler, der sich auf Anfrage hin meldet, gesprochen werden; das Chorbeten (d. h. das gemeinsame, laute Schülergebet) ist zu unterlassen, da es als konfessionell bezeichnet werden muß.“

In Anlehnung an den vorerwähnten gesetzlichen Entscheid unterbreiten wir Ihnen anschließend eine kleine Sammlung von Schulgebeten interkonfessionellen Charakters und empfehlen Ihnen dieselben zur An-